

INHALTLICHE ANFORDERUNGEN

an SWF-Bildungsmaßnahmen ab 01.01.2025

UNTER EINHALTUNG ALLER ÜBRIGEN SWF-FÖRDERKRITERIEN (Z.B. KOSTEN DER BILDUNGSMAßNAHMEN ÜBERSTEIFEN JENE WICHTIGER NATIONALER AUS- UND WEITERBILDUNGSEINRICHTUNGEN UM NICHT MEHR ALS 25 %) MÜSSEN SWF-BILDUNGSMAßNAHMEN FOLGENDE INHALTLICHE ANFORDERUNGEN ERFÜLLEN:

A) ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN ALLE BILDUNGSMAßNAHMEN

Die angebotenen Bildungsmaßnahmen müssen überbetrieblich verwertbar sein und der jeweils geltenden SWF-Leistungsordnung entsprechen. Darüber hinaus hat die Aus- und Weiterbildungseinrichtung sicherzustellen, dass die Zeitarbeitskraft (ZA) die Voraussetzungen (z.B. notwendige Vorkenntnisse/Sprachkenntnisse, technische Ausstattung etc.) zur Absolvierung der Bildungsmaßnahme erfüllt bzw. zur Verfügung hat.

Achtung: Unter „Bildungsmaßnahme“ ist zu verstehen, dass die ZA ausschließlich durch Personal der Aus- und Weiterbildungseinrichtung betreut wird und dass im Rahmen der Aus- und Weiterbildung oder Fachkräfte-/Lehrausbildung angefertigte Werkstücke und/oder erbrachte Dienstleistungen keiner weiteren Nutzung bzw. keiner vollen Verrechnung zugeführt werden dürfen (verdecktes Arbeits-/Dienstverhältnis). Bei Bekanntwerden derartiger Abweichungen sind bereits an die Aus- und Weiterbildungseinrichtung ausbezahlte Rechnungsbeträge gem. § 11 der SWF-Leistungsordnung idgF zurückzuzahlen. Ein Regress an die ursprüngliche Antragstellerin/den ursprünglichen Antragsteller (ZA, AKÜ) durch die Aus- und Weiterbildungseinrichtung ist untersagt.

B) ZUSÄTZLICHE, BESONDERE ANFORDERUNGEN AN E-LEARNING

Bildungsmaßnahmen in Form von E-Learning (inkl. weiterer Formen wie etwa Distance learning, Webinare, Fernlehrgänge, Online-LIVE-Kurse) sind in bedarfsbezogenen Einzelfällen durch den SWF-Vorstand zu genehmigen (siehe § 2 Abs. 6, § 10 der SWF-Leistungsordnung idgF). Dazu müssen zumindest die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- sie sind als „blended learning“ mit einer **Vor-Ort-Präsenz von mindestens 30 %** der Unterrichtseinheiten in den Räumlichkeiten der Aus- und Weiterbildungseinrichtung durch die benannte Trainerin/den benannten Trainer durchzuführen;
- sie sind überwiegend interaktiv zu gestalten;
- die verwendeten Softwareanwendungen sind aktuell und die Benutzeroberfläche/die Masken sind anwendungsorientiert gestaltet;
- es sind in sinnvollen Abständen Kontrollfragen-Blocks vorgesehen;
- es wird mit entsprechenden, technischen Maßnahmen sichergestellt, dass die Bildungsmaßnahme ausschließlich nur von den benannten Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern absolviert wird;
- endet die Bildungsmaßnahme mit einer **Abschlussprüfung**, ist diese in **Präsenz** abzuhalten; diese ist in den Räumlichkeiten der Aus- und Weiterbildungseinrichtung oder einer entsprechend autorisierten Prüfungsstelle durch die benannte und physisch anwesende Trainerin/Prüferin/den benannten und physisch anwesenden Trainer/Prüfer durchzuführen;
- vor Beginn der Abschlussprüfung ist die Identität der zu prüfenden ZA durch Vorlage eines Personalausweises/Reisepasses festzustellen und durch Kopie derselben zu dokumentieren.

C) ZUSÄTZLICHE, BESONDERE ANFORDERUNGEN AN SPRACHAUS- UND SPRACHWEITERBILDUNGEN

Die angebotenen Sprachaus- und Sprachweiterbildungen und Abschlussprüfungen müssen die folgenden, besonderen Kriterien erfüllen:

- diese müssen der im Angebot ausgewiesenen Einstufung gem. dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) (A1, A2, B1, B2, C1, C2) entsprechen und
- diese müssen mit einem (inter-)national anerkannten Sprachzertifikat bzw. -diplom (ÖSD, ÖIF etc.) abschließen.

D) ZUSÄTZLICHE, BESONDERE ANFORDERUNGEN AN SCHWEIßAUS- UND SCHWEIßWEITER-BILDUNGEN

Der SWF fördert diverse überbetrieblich verwertbare Schweißaus- und Schweißweiterbildungen ausschließlich mit verpflichtender Normprüfung und Zertifikat einer akkreditierten (Zertifizierungs-)Stelle.

E) ZUSÄTZLICHE, BESONDERE ANFORDERUNGEN AN FÜHRERSCHEINE

Bildungsmaßnahmen in Form von Führerscheinen für die Klassen von Kraftfahrzeugen (B, BE, C, CE, C95, D, DE, D95, F), welche eine theoretische und eine praktische Prüfung beinhalten, werden ausschließlich in einem 2-Phasenmodell gefördert.

Phase 1: Theorie und theoretische Prüfung

Binnen 3 Monaten ab Beginn muss diese Bildungsmaßnahme positiv abgeschlossen sein, d.h. die theoretischen Einheiten und die theoretische Prüfung müssen absolviert worden sein. In der ersten Phase dürfen keine praktischen Einheiten („Fahrstunden“) von der ZA absolviert werden. Nach maximal 3 Monaten muss die Teilnahme-bestätigung, der Nachweis der bestandenen theoretischen Prüfung sowie die Rechnung im SWF-Onlineportal eingebracht werden. Dann werden die Kosten für den theoretischen Teil (inkl. der theor. Prüfung) erstattet.

Phase 2: Fahrpraxis und Fahrprüfung

Erst nach bestandener Theorieprüfung beginnt die zweite Phase und die ZA muss binnen 3 Monaten die praktischen Einheiten („Fahrstunden“) sowie die finale praktische Prüfung absolvieren. Nach maximal 3 Monaten muss die Teilnahmebestätigung, der Nachweis der bestandenen praktischen Prüfung sowie die Rechnung im SWF-Online-portal eingebracht werden. Dann werden die Kosten für die Fahrpraxis (inkl. der Fahrprüfung) erstattet.

Die erste und die zweite Phase dürfen insgesamt maximal 6 Monate andauern. Sollten nach der ersten Phase die erforderlichen Nachweise über die Absolvierung der Theorieeinheiten und der theoretischen Prüfung nicht erbracht werden können, erfolgt kein Übergang zur zweiten Phase. In diesem Fall fördert der SWF nur nach Vorlage der Anwesenheits-/Teilnahmebestätigung und Rechnung die tatsächlich geleisteten theoretischen Einheiten innerhalb der ersten Phase.